

Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16-22, 28195 Bremen

Ortsamt Osterholz
Osterholzer Heerstraße 100
28325 Bremen

Über
Senatskanzlei, [REDACTED]

Nur per E-Mail

Auskunft erteilt

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ihr Zeichen
-11-/Di

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
100/1033/008/002-25
Bremen, 27.01.2020

Rechtliche Beratung gem. § 7 Abs. 4 Beiratsortsgesetz

Sehr geehrter [REDACTED]

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Beratungsanfragen gem. § 7 Abs. 4 des Gesetzes über Beiräte und Ortsämter (im Folgenden OBG), die Sie mit Schreiben vom 22. November 2019 unter Bezugnahme auf zwei Beschlüsse des Beirates Osterholz über die Senatskanzlei an uns gerichtet haben.

Nach § 7 Abs. 4 S. 1 OBG kann der Beirat durch Beschluss eine rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte bei der Senatorin für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung ist zur Auskunft verpflichtet, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirates erforderlich ist (Satz 3). Eine Beratungsanfrage muss demnach auf die Klärung einer konkreten Auslegungsfrage im Hinblick auf ein bestimmtes Recht oder eine bestimmte Pflicht des Beirates nach dem Gesetz über Beiräte und Ortsämter zielen, wobei die Senatorin für Justiz und Verfassung nur dann zur Auskunft verpflichtet ist, wenn eines der in den §§ 9, 10 OBG genannten Mitbestimmungsrechte berührt ist. Demgegenüber ist es nicht Aufgabe der Senatorin für Justiz und Verfassung, einen Beirat über mögliche Rechte und Pflichten zu beraten, die sich aus an-

 Eingang
Richtweg
28195 Bremen

 Parkhaus
Rövekamp
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Sprechzeiten
Mo. - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 13:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Internet: www.justiz.bremen.de

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421)361-0

www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

deren Gesetzen als dem OBG ergeben können oder die Auskünfte anderer Behörden auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Dies vorausgeschickt möchte ich auf Ihre Fragen mit Blick auf die vorgelegten Beschlüsse des Beirates Osterholz Nr. 11-2019 (dazu I.) und Nr. 10-2019 (dazu II.) wie folgt antworten:

I.

Gemäß dem Beschluss Nr. 11-2019 bitten Sie um Beantwortung der Frage, ob es nach dem OBG möglich ist, durch einen entsprechenden Beiratsbeschluss einzelnen Bürgern Öffnungszeiten auf der öffentlichen Bezirkssportanlage Schevemoor zuzubilligen (1.). Darüber hinaus erbitten Sie Antwort auf die Fragen, ob es ein Beteiligungsrecht des Beirats bei Veränderungen von Nutzungs- und Platzzeiten der örtlichen Vereine in Bezug auf die genannte Bezirkssportanlage gibt (2.) und ob das Sportamt ggf. an „solche“ Beschlüsse gebunden ist (3.).

1.

Zunächst ist zu fragen, ob der Beirat Einzelpersonen durch Beschluss die Nutzung einer im Beiratsbezirk befindlichen Bezirkssportanlage zu bestimmten Zeiten zubilligen kann. Hintergrund war der Wunsch einer Bürgerin im Sommer 2019, die Anlage außerhalb der Nutzungszeiten der örtlichen Sportvereine und Schulen zur Vorbereitung auf einen Marathon zu nutzen.

Für ein solches Beschlussrecht wäre eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Die Bereiche, in denen der Beirat allein *entscheiden*, das heißt auf Grund eigener Beschlusskompetenz Regelungen herbeiführen kann, sind in § 10 Abs. 1 OBG genannt.

Danach ist ein Beirat befugt, über die Verwendung der Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen hinaus Einzelfallentscheidungen, z.B. über den Ausbau, Umbau, wesentliche Um- und Zwischennutzung und Benennung von öffentlichen Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen eigenständig Regelungen zu treffen.

Diese abschließende Aufzählung enthält indessen keine Bestimmung zu einer Sportanlage bzw. generell zu einer im Beiratsgebiet bestehenden Einrichtung öffentlichen Rechts. Die genannte Bezirkssportanlage stellt eine solche öffentliche Einrichtung dar (vgl. z.B. VG Gießen, Beschluss vom 03.08.2007 - 8 G 1667/07 – Rn. 6, VGH München, Beschluss vom 14.09.1990 - 4 CE 90.2468, jew. zit. nach beck-online).

Die Aufzählung in § 10 Abs. 2 OBG für Bereiche, in denen der Beirat *im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle* entscheidet, enthält ebenfalls keine generelle Kompetenzzuweisung zu Gunsten der Beiräte für Nutzungsfragen öffentlicher Einrichtungen.

Lediglich für die öffentliche Nutzung von Freiflächen der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen im Stadtteil außerhalb ihrer Betriebszeiten kann ein Beirat gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 4 OBG im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (Behörde) und dem Träger der betroffenen Einrichtung Entscheidungen treffen. Eine Bezirkssportanlage ist allerdings keine „Freifläche der Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen“, wenngleich sie im Rahmen des Schul- und Vereinssport auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden dürfte. Eine kommunale Sportstätte ist regelmäßig der Sportausübung und -förderung gewidmet und damit keine „Freifläche“ von Kinder-, Jugend- oder Bildungseinrichtungen.

Auch im Übrigen enthält das OBG keine Ermächtigung des Beirats, die Nutzung einer Bezirkssportanlage oder einer vergleichbaren öffentlichen Einrichtung durch Beschluss grundsätzlich oder im Einzelfall zu regeln.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass der Beirat rechtlich nicht ermächtigt ist, einzelnen Bürgern Öffnungszeiten auf der öffentlichen Bezirkssportanlage Schevemoor zuzubilligen.

2.

Darüber hinaus wird um Auskunft gebeten, ob es bei Veränderungen von Nutzungs- und Platzzeiten der örtlichen Vereine ein Beteiligungsrecht des Beirates gibt. Hintergrund war eine Aufforderung des Sportamts an den örtlichen Sportverein OT Bremen, Platz- und Trainingszeiten für die Bezirkssportanlage Schevemoor zugunsten eines neuen Vereins aus einem anderen Stadt- bzw. Ortsteil freizugeben.

Ein Entscheidungs- und Zustimmungsrecht des Beirats im Sinne des § 10 OBG ist nicht gegeben, s.o.

Ein Beteiligungsrecht des Beirats könnte sich aus § 9 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 5 i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 OBG ergeben.

Gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 OBG holen die zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei örtlichen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse rechtzeitig über das Ortsamt eine Stellungnahme des Beirats ein. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 OBG berät und beschließt der Beirat über die von den zuständigen Stellen erbetenen Stellungnahmen. Dies gilt gem. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 OBG insbesondere für Angelegenheiten betreffend die Planung, Errichtung, Übernahme, *wesentliche Änderung*, Aufhebung sowie *Nutzungsänderung* von öffentlichen Einrichtungen (Hervorhebung d. Verf.).

Fraglich ist hier, ob die Aufforderung des Sportamtes an den OT Bremen, zu Gunsten eines neuen Sportvereins aus einem anderen Orts- bzw. Stadtteil „Platz- und Trainingszeiten“ freizugeben, eine wesentliche (Nutzungs-) Änderung einer öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 OBG darstellt. Den Beispielen, die § 9 Absatz 1 Satz 2 OBG bestimmt, ist zu entnehmen, dass eine mitwirkungsbedürftige Angelegenheit grundsätzlich von genereller Bedeutung für den Stadtteil sein und auch auf eine gewisse Dauer angelegt sein muss (z.B. die Flächennutzung, Kauf, Verkauf und Nutzung öffentlicher Gebäude und Flächen, Planfeststellungsverfahren, Straßenbau, etc.). Hieraus ist zu schließen, dass die Begriffe „wesentliche Änderungen“ und „Nutzungsänderungen“ im Sinne einer Änderung des Nutzungszwecks zu verstehen sind und z.B. mit Blick auf eine geplante Umwidmung einer bestehenden öffentlichen Einrichtung greifen. Wem in welchem Umfang Zugang zu einer öffentlichen Einrichtung gewährt wird, dürfte indes nicht in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen, weil dies den Bestand und den Zweck der öffentlichen Einrichtung als solche nicht berührt.

Da der Katalog des § 9 Abs. 1 S. 2 OBG allerdings nicht abschließend ist („insbesondere“), könnte ein Recht auf Beteiligung im Sinne der §§ 9 Abs. 1 S. 1, 31 Abs. 1 S. 1 OGB gleichwohl bestehen, wenn es sich bei der Umverteilung der Nutzungszeiten der Sportanlage um eine örtliche Angelegenheit von öffentlichem Interesse handelt.

Damit stellt sich die Frage, was unter dem Begriff des öffentlichen Interesses nach dem OBG zu verstehen ist. Für die Annahme eines öffentlichen Interesses nach dem OBG dürfte ein bestimmter Stadtteilbezug erforderlich sein. Demnach muss es sich um eine örtliche Angelegenheit handeln, die für das Zusammenleben und –wohnen zumindest einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern des Stadtteils von Bedeutung ist. Darüber hinaus dürfte zu fordern sein, dass die Angelegenheit von ähnlich grundsätzlicher Bedeutung für den Stadtteil ist, wie die in § 9 Abs. 1 S. 2 OBG aufgeführten Bereiche.

Diese Voraussetzungen dürften vorliegend zweifelhaft sein, weil es bei der Zuweisung von Platzzeiten nicht um eine strukturelle Frage der Ausgestaltung einer öffentlichen Einrichtung, sondern lediglich um eine konkrete Zulassungsentscheidung geht. Dem vorgelegten Beschluss lässt sich auch nicht entnehmen, in welchem Umfang der OT Bremen Trainings- und Platzzeiten zu Gunsten eines anderen Vereins freigeben soll. Darüber hinaus nicht ersichtlich, welche Einschnitte dies für den Verein bedeuten könnte und welche Bedeutung der OT Bremen zum Beispiel auf Grund seiner Mitgliederzahl und seines Angebots für den Stadtteil Osterholz hat.

Demnach ist eher davon auszugehen, dass die Zuweisung von Nutzungszeiten der Sportanlage Schevemoor zu Lasten des OT Bremen und zu Gunsten eines anderen Vereins keine ähnlich tiefgreifenden Auswirkungen auf das Zusammenleben der Bürger im Stadtteil Osterholz haben, wie etwa die Aufstellung eines Flächennutzungsplans.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass öffentliche Einrichtungen entsprechend ihrem Widmungszweck in der Regel der Öffentlichkeit zur Benutzung offenstehen und der zuständige kommunale Träger bei einem Überhang der Nutzungsinteressenten die unterschiedlichen Ansprüche in einen gerechten Ausgleich zu bringen hat.

Ein Beteiligungsrecht im Sinne der §§ 9 Abs. 1, 31 Abs. 1 OBG dürfte nach alledem nicht bestehen.

Ein Beteiligungsrecht aus § 9 Abs. 2 OBG besteht gleichfalls nicht, denn die Zuteilung von Trainings- und Platzzeiten betrifft weder Landschaftsprogramme und Planfeststellungsverfahren (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 OBG) noch Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OBG).

Mithin ist festzustellen, dass der Beirat weder aus § 9 i.V.m. § 31 Abs. 1 OBG noch aus § 10 OBG ein Mitwirkungs- oder Beteiligungsrecht bei der Zuteilung von Trainings- und Platzzeiten der Sportanlage Schevemoor herleiten kann.

3.

Weil der Beirat aus §§ 9, 31 Abs. 1 OBG und § 10 OBG kein Entscheidungs- oder Beteiligungsrecht hinsichtlich der Verteilung von Trainings- und Platzzeiten der öffentlichen Bezirkssportanlage hat, s.o., dürfte die zuständige Behörde rechtlich nicht dazu verpflichtet sein, etwaig gleichwohl gefasste Beschlüsse des Beirats umzusetzen oder bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

II.

Mit Beschluss-Nr. 10-2019 wird um Auskunft ersucht, ob den gewählten Mitgliedern des Beirats Osterholz bei der Verabschiedung der Mittel des Jugendanpassungskonzepts ein Vetorecht zusteht, ob sie mithin z.B. die Vorschläge der Verteilung des Jugendanpassungskonzepts verhindern können oder ob hier lediglich ein Beteiligungsrecht der entsprechenden Mitglieder des Controlling-Ausschusses besteht, so dass die Stimmen der zwei Vertreter des Beirats insoweit „überstimmt“ werden können.

Insoweit wird darauf verwiesen, dass das OBG keine Regelungen für die Mitbestimmungsrechte der vom Beirat entsandten Mitglieder in den Controllingausschuss enthält. Die Bildung der Controllingausschüsse zur Budgetverteilung im Bereich der stadtteilbezogenen offenen Kinder- und Jugendarbeit beruht auf dem von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport erstellten und dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschlossenen Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der Stadtgemeinde Bremen. Dort ist eine Rahmengesäftsordnung für Entscheidungsgremien vorgesehen mit dem Vorbehalt, dass der Controllingausschuss das Recht zur Aufstellung einer eigenen Geschäftsordnung hat (Rahmenkonzept für die offene Jugendarbeit in der

Stadtgemeinde Bremen, Stand August 2015, S. 48 f.). Welches Gewicht den Stimmen von Beiratsmitgliedern im Controllingausschuss zukommt und ob ein Vetorecht besteht, dürfte sich aus der Geschäftsordnung des Ausschusses ergeben. Nach der Rahmengeschäftsordnung sollen Entscheidungen grundsätzlich im Konsens herbeigeführt werden (vgl. zum Konsensprinzip und dessen Ausnahmen, Nr. 4.7 der Rahmengeschäftsordnung).

Die §§ 9 und 10 OBG sehen diesbezüglich jedenfalls keine Regelungen vor, so dass die zur Beantwortung gestellten Fragen nicht in den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 4 S. 1, 4 OBG fallen.

Ich hoffe, Ihnen mit den Ausführungen geholfen zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■